



Landesgesetzblatt für Tirol

Amtssigniert. SID2021111224804
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2021

Kundgemacht am 24. November 2021

166.

Ausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022

166. Kundmachung der Landesregierung vom 6. April 2021 über die Ausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022

Die Landesregierung schreibt nach § 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020, die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des(r) Bürgermeisters(in) für alle Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck auf

Sonntag, den 27. Februar 2022,

aus.

Als Stichtag wird der 15. Dezember 2021 bestimmt.

Als Tag der engeren Wahl des(r) Bürgermeisters(in) wird Sonntag, der 13. März 2022, bestimmt.

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger und jede Unionsbürgerin, der/die

- a) in der Gemeinde seinen/ihren Hauptwohnsitz hat, es sein denn, dass er/sie sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein/ihr Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,
- b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und
- c) spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Forster